

**Bericht über die  
Prüfung der  
Voraussetzungen**

**für die Erlangung des  
Spendengütesiegels auf  
Basis des Rechnungsjahres**

**2020/21  
Kärntner Kinder-Krebshilfe  
Ankershofenstraße 10  
9020 Klagenfurt/Wörthersee**

## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Durchführung der Prüfung.....	3
1.1	Auftragserteilung.....	3
1.2	Durchführung der Prüfung.....	3
1.3	Art und Umfang der Prüfungshandlungen .....	4
2	Selbstdarstellung.....	6
2.1	Zweck der Tätigkeit gem. § 3 der Vereinssatzung ( Auszug ).....	6
2.2	Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins.....	7
2.3	Lauterkeit in der Werbung.....	8
2.4	Finanzierung.....	8
2.4.1	<i>Spenden</i> .....	9
2.4.2	<i>Mitgliedschaft - Mitgliedsbeiträge</i> .....	9
2.5	Leistungen .....	10
2.5.1	<i>Direkte finanzielle Unterstützung</i> .....	10
2.5.2	<i>Psychologische Unterstützung und persönliche Betreuung</i> .....	11
2.5.3	<i>Verbesserung des medizinischen Umfeldes</i> .....	11
2.5.4	<i>ECDL für krebskranke Kinder und Jugendliche</i> .....	12
2.5.5	<i>Unterstützung bei familienorientierter Rehabilitation</i> .....	12
2.5.6	<i>Unterstützung bei Wiedereingliederung Beruf - Schule</i> .....	13
2.5.7	<i>Unterstützung im Todesfall</i> .....	13
3	Darstellung Spendeneinnahmen/Spendenverwendung .....	14
4	Einnahmen/Ausgaben Rechnung 01.03.2020 bis 28.02.2021 .....	16
5	Vermögensstatus 28.02.2021.....	20
5.1	Anlagenspiegel 28.02.2021.....	21
6	Finanzbericht.....	22
7	Prüfungsergebnis .....	23
8	BESTÄTIGUNG.....	24
9	Allgemeine Auftragsbedingungen.....	25

## **1 Auftrag und Durchführung der Prüfung**

### **1.1 Auftragserteilung**

Das Leitungsorgan der Kärntner Kinder-Krebshilfe hat uns beauftragt, die Voraussetzungen für die Erlangung des Spendengütesiegels auf Basis des Rechnungsjahres 2020/2021 zu überprüfen.

Die Prüfung erfolgte gemäß Kooperationsvertrag 2005 über die Vergabe eines Spendengütesiegels für spendensammelnde Non Profit Organisationen (NPOs), in der Fassung der Evaluierung 2020, gültig ab 01.03.2021, abgeschlossen zwischen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) und den darin genannten NPO-Dachverbänden.

Die Kriterien für Standards für spendensammelnde Organisationen in der derzeit gültigen Fassung stellen einen Mindeststandard dar.

Bei der zu prüfenden Organisation handelt es sich gemäß Kooperationsvertrag um eine „Kleine Organisation“ (Gesamteinnahmen weniger als 1 Million Euro).

Die Voraussetzungen für die Prüfung des Kriterienkataloges für kleinere Organisationen wurden mit der Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einer Vermögensübersicht erfüllt.

Gemäß Kooperationsvertrag hat die Prüfung der Einhaltung des Standard-Kriterienkataloges für die Vergabe eines Spendengütesiegels für spendensammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) bei kleineren Organisationen jährlich zu erfolgen.

Die gegenständliche Prüfung bezog sich gemäß Kooperationsvertrag auf das Rechnungsjahr 2020/21 (01.03.2020 bis 28.02.2021).

### **1.2 Durchführung der Prüfung**

Für die Durchführung der Prüfung standen uns als Unterlagen, Bücher, Belege, Korrespondenzen und sonstige Schriften des Wirtschaftsjahres 2020/2021 zur

Verfügung. Auskünfte und Erläuterungen wurden uns von Frau Gaby Lebitschnig und Frau Erna Donschacher vollständig erteilt.

Begonnen wurde die Prüfung am 01. Oktober 2021. Die Prüfung wurde in den Räumen der Kärntner Kinder-Krebshilfe und in unserer Kanzlei durchgeführt. Die Prüfungshandlungen wurden von Meinhard Aicher, PMBA (Wirtschaftsprüfer) und Mag. Michael Singer (Steuerberater) durchgeführt.

### **1.3 Art und Umfang der Prüfungshandlungen**

Die Prüfung hat lt. Kooperationsvertrag sinngemäß nach den Vorschriften des UGB (Unternehmensgesetzbuch) zu erfolgen, wobei auf Besonderheiten von NPOs besonders Rücksicht zu nehmen war.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt und erfolgten teils durch lückenlose, teils durch stichprobenweise Belegprüfung und rechnerische Kontrolle.

Die Prüfungshandlungen wurden so ausgewählt, dass

- die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
- das interne Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben,
- die satzungsmäßige und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden,
- die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich,
- die Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden,
- das Personalwesen der Organisation,
- die Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben;

gemäß Kriterienkatalog für die Vergabe des Spendengütesiegels für spendensammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) überprüft wurde. Durch die

Prüfungshandlungen ist gewährleistet, dass die diesem Bericht beigefügte Selbstdarstellung, Vermögensstatus, Einnahmen-Ausgabenrechnung 2020/2021, Anlagenspiegel 2020/2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der vereinsinternen Richtlinien und unter Erfüllung des Kriterienkataloges für die Vergabe eines Spendengütesiegels für spendensammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) erstellt wurden.

## 2 Selbstdarstellung

### Selbstdarstellung und Offenlegung

Die „Kärntner Kinder-Krebshilfe“ (Kurzbezeichnung „KKKH“) ist ein gemeinnütziger Verein. Die „Kärntner Kinder-Krebshilfe“ ist der offizielle Landesverband der österreichischen Kinder-Krebshilfe (Dachverband in Wien) und als gemeinnütziger Verein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Kärntner Kinder-Krebshilfe ist bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt unter der ZVR Zahl 092145371 erfasst.

### **2.1 Zweck der Tätigkeit gem. § 3 der Vereinssatzung ( Auszug )**

Der Verein befasst sich in Verfolgung seiner ausschließlichen gemeinnützigen Ziele mit Forschungsaufgaben und mit Lehraufgaben im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a EStG 1988. Der Verein hat die Aufgabe Eltern von krebskranken Kindern und den Kindern selbst zu helfen.

Durch folgende Maßnahmen soll der Vereinszweck erreicht werden:

- Zweck des Vereins ist die Beratung, Förderung und Hilfe, sowie die Unterstützung vorbeugender Maßnahmen und Behandlungsmethoden.
- Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung des sozialen Umfeldes der Betroffenen sowohl im Krankenhaus als auch zu Hause, durch Beratung und Förderung finanzieller und ideeller Maßnahmen.
- Zur Erreichung des Vereinszweckes wird der Verein auch um Möglichkeiten zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch der Eltern krebskranker Kinder, ihrer Beratung durch erfahrenes Fachpersonal und um die Erarbeitung praktisch erfüllbarer Richtlinien der außerklinischen Behandlung, Betreuung und Nachsorge bemüht sein.
- Die wissenschaftliche Forschung im Interesse krebskranker Kinder soll gefördert, praktische Ergebnisse dieser Forschung im Interesse krebskranker Kinder und deren Angehöriger verbreitet werden.

## 2.2 Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins

Das Team bestand 2020/2021 aus der Obfrau Frau Evelyn Ferra, dem Vorstand und einem wissenschaftlichen Beirat.

Verwendung der Spenden: Vorstand mit Vorstandsbeschluss

### Zusammensetzung des Vorstandes im Geschäftsjahr 2020/2021:

*Obfrau:* Evelyne Ferra

#### *Obfrau-Stellvertreter:*

Obfrau Stellvertreterin Bezirk Villach: Brigitte Neubauer  
Obfrau Stellvertreterin Bezirk St. Veit/Glan: Margit Binder  
Obfrau Stellvertreterin Bezirk Klagenfurt: Mag. Angelika Granitzer

*Schriftführer:* Brigitte Neubauer

*Schriftführer-Stellvertreter:* Mag. Silke Todor-Kostic

*Kassier:* Erna Donschacher

*Kassier-Stellvertreter:* Mag. Angelika Granitzer

### Zusammensetzung des Beirates im Geschäftsjahr 2020/2021

*Beiräte:* Martin Treffner,  
Roswitha Klimbacher

Rechnungsprüfer: Doris Karpf  
Rainer Gerstgrasser

Rechtsbeistand: Mag. Alexander Todor-Kostic

Spendenwerbung: Evelyne Ferra  
Erna Donschacher

Datenschutz:

Gaby Lebitschnig

## **2.3 Lauterkeit in der Werbung**

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe verpflichtet sich im Zusammenhang mit werblichen Maßnahmen freiwillig dazu

- entgeltliche Werbung zumeist und vorwiegend mit erkennbaren Inhalten des Leistungsspektrums der Organisation zu verbinden, um allfälligen Klienten den Vereinszweck und somit verwertbaren Nutzen zu vermitteln (Informationswert in der Werbung).
- dabei stets Richtlinien einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung zu beachten, d.h. zugekaufte Leistungen grundsätzlich zu marktüblichen Tarifen bzw. nach Möglichkeit darunter zu entlohnen.
- Inhalte der werblichen Maßnahmen streng wahrheitsgemäß zu gestalten, Leistungen nicht vorzutäuschen und nicht Eindrücke zu erwecken, die keine Entsprechung in der Wirklichkeit des Vereinslebens und der operativen Tätigkeit haben.
- Werbemittel, Agenturen und Promoter stets auf Basis von solchen Richtlinien und Vertragsvereinbarungen zu beschäftigen, die eine jederzeitige und vollständige Kontrolle deren Tätigkeit ermöglicht, wie auch eine kurzfristige nachhaltige Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

## **2.4 Finanzierung**

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe finanziert ihre Dienstleistungen ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Subventionen, Sponsoring, Entgelt für Vorträge und Veranstaltungen, Zinserträge, Erbschaften und Schenkungen sowie sonstigen Zuwendungen.

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe ist bemüht, dass sämtliche finanzielle Mittel direkt in die unbürokratische Unterstützung des an Krebs erkrankten Kindes und seiner



Familie fließen. Bis auf eine Mitarbeiterin im Bereich der Verwaltung arbeiten alle im Team ehrenamtlich.

### **2.4.1 Spenden**

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe kann durch Spenden unterstützt werden. Hierzu stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung wie zum Beispiel die Online-Spende, Spende mittels Erlagschein, Barspende oder Spenden bei verschiedenen Veranstaltungen (Konzerten, Basaren etc.).

### **2.4.2 Mitgliedschaft - Mitgliedsbeiträge**

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe unterscheidet zwischen ordentlichen, unterstützenden und ehrenamtlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich betroffene Eltern erkrankter, geheilter oder verstorbener Kinder. Sie sind zur Leistung des von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Jedem ordentlichen Mitglied steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, welche den Verein unterstützen will. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist individuell. Unterstützende Mitglieder haben jedoch kein Stimmrechte in der Generalversammlung.

Ehrenamtliche Mitglieder sind Personen, welche aufgrund ihrer besonderen Verdienste als Mitglied bei der Kärntner Kinder-Krebshilfe aufgenommen werden. Auch die ehrenamtlichen Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht in der Generalversammlung.

#### Rücktrittsrecht:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt und Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Vorstand kann durch Vorlage von wichtigen Gründen auch einen Ausschluss eines Mitgliedes bewirken.

## **2.5 Leistungen**

Die wichtigste Aufgabe der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist die direkte und unbürokratische Unterstützung des an Krebs erkrankten Kindes und seiner Familie.

Familien mit einem krebskranken Kind sind neben der psychischen Belastung mit vielfältigen organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Die ständige Betreuung des an Krebs erkrankten Kindes durch eine familiäre Bezugsperson im Krankenhaus, schafft für die Familie viele Probleme, wie zum Beispiel organisatorische Probleme bei der Betreuung für die Geschwisterkinder zu Hause, hohe Kosten für Besuchsfahrten oder sogar Arbeitsplatzverlust eines Elternteiles. Die Mitarbeiter der Kärntner-Kinder-Krebshilfe versuchen bei der Bewältigung der Probleme zu helfen, wobei die finanzielle und psychologische Unterstützung der betroffenen Familien die wichtigste Aufgabe der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist.

### **2.5.1 Direkte finanzielle Unterstützung**

Die erste Kontaktaufnahme mit den betroffenen Familien erfolgt durch eine Betreuerin der Kärntner Kinder-Krebshilfe in den jeweiligen Krankenhäusern. Bei der ersten Kontaktaufnahme erhalten die Eltern eine Informationsmappe mit einem Erhebungsbogen für den Erhalt von Erst- und laufenden Subventionen. Mit Hilfe der Erstsabvention sollen die betroffenen Familien die Möglichkeit haben, die ersten krankheitsbedingten finanziellen Probleme zu Überbrücken. Die Erstsabvention beträgt € 1.200,00 und wird den betroffenen Familien einkommensteuerneutral und unbürokratisch zur Verfügung gestellt.

Im weiteren Krankheitsverlauf werden die Eltern durch laufende Subventionen unterstützt. Die laufende Subvention betragen zwischen € 800,00 und € 1.200,00 monatlich bzw. vierteljährlich und dienen zur Abdeckungen der Mehrausgaben, welche die Eltern während des Krankenhausaufenthaltes ihres Kindes haben. Die Höhe der laufenden Subvention wird im Rahmen der monatlichen Vorstandssitzung beschlossen. In Akutfällen werden die Subventionen von der Obfrau und Kassiererin vergeben, wobei diese nachträglich in der Vorstandssitzung beschlossen werden. Im weiteren Verlauf erstatten die Betreuer der jeweiligen Familien Bericht. Reicht die vorab vom Vorstand festgelegte monatliche Subvention

nicht aus, kann eine höhere Subvention vom jeweiligen Betreuer, im Vorstand beantragt werden.

### **2.5.2 Psychologische Unterstützung und persönliche Betreuung**

Eine wichtige Aufgabe der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist die persönliche Betreuung der betroffenen Familien durch Frau Margit im LKH Klagenfurt und Frau Gabriele in Graz, sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den jeweiligen Bezirken.

Des Weiteren ist die ambulante und extramurale psychologische Unterstützung der gesamten Familie durch erfahrene Psychologen, ein wichtiges Aufgabengebiet der Kärntner Kinder-Krebshilfe.

Die bewährte homöopathische Ambulanz von Herrn Dr. Erfried Pichler, eine alternativmedizinische Ergänzung der schulmedizinischen Betreuung, ist ein weiterer Stützpunkt der Organisation.

### **2.5.3 Verbesserung des medizinischen Umfeldes**

Die Verbesserung des medizinischen Umfeldes auf der pädiatrisch-onkologischen Station, „diesem Zuhause auf Zeit“, ist der Kärntner Kinder-Krebshilfe ein besonders großes Anliegen. Mit Hilfe der Kärntner Kinder-Krebshilfe konnten beispielsweise Krankenzimmer in familienfreundlichen Einheiten umgestaltet, sowie Spiel- und Aufenthaltszimmer und Elternküchen errichtet werden. Die der Kärntner Kinder-Krebshilfe hat beispielsweise ein Aquarium angeschafft, welches im LKH Klagenfurt aufgestellt wurde, um die Kinder ein wenig vom anstrengenden Behandlungsalltag abzulenken. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist die Kostenübernahme bei der Anschaffung wichtiger medizinischer Geräte.

Im Rahmen der Forschung und Entwicklung eines Nachsorgeprogramms unterstützte die Kärntner Kinder-Krebshilfe im Wirtschaftsjahr 2020/2021 des Weiteren die Steirische Kinder-Krebshilfe bei der Finanzierung einer Ergotherapeutin, welche auf der Grazer Kinderkrebstation eingesetzt wird. Bei der Ergotherapie Graz handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die in diesem Zusammenhang geführten Studien sollen den erfolgreichen Einsatz von Ergotherapien bei der Nachbehandlung von Krebspatienten belegen. Im

abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 30.000,00 bezahlt.

#### ***2.5.4 ECDL für krebskranke Kinder und Jugendliche***

Mit Hilfe der Kinder-Krebshilfe konnte das österreichische Projekt "ECDL für krebskranke Kinder und Jugendliche" realisiert werden. Durch das Projekt sollen krebskranke Kinder die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Schulungen durch kompetente Betreuer sowohl zuhause wie auch auf der Kinderkrebsstation, den Europäischen Computer Führerschein zu erwerben. Kinder, welche im Krankenhaus mit der Ausbildung begonnen haben, können diese zuhause weiterführen.

#### ***2.5.5 Unterstützung bei familienorientierter Rehabilitation***

Ein wichtiges Thema der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist auch die Nachsorge. In sehr vielen Fällen ist eine spezielle familienorientierte Rehabilitation notwendig, damit die betroffenen Familien den Wiedereinstieg in das normale Leben überhaupt bewältigen können. Ein entsprechendes Rehabilitationszentrum ist die Katharinenhöhe in Deutschland. Der therapeutische Aufenthalt in diesem Zentrum wird jedoch von den österreichischen Sozialversicherungen nur zu einem geringen Anteil bezahlt. In dringenden notwendigen Fällen übernimmt somit die Kärntner Kinder-Krebshilfe die Kosten. Die KKKH finanziert weiters auch die Betreuung betroffener Familien durch das JUKI Kompetenzzentrum Klagenfurt.

Im Eigentum der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist auch eine Wohnung in Bad Kleinkirchheim. Diese Wohnung wird den betroffenen Familien für Erholungsurlaube zur Verfügung gestellt. In besonderen Fällen werden auch Familienurlaube am Meer von der Kärntner Kinder-Krebshilfe finanziell unterstützt. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde weiters auch die Elternküche und das Spielzimmer im ELKI modernisiert.

Die KKKH unterstützt auch immer wieder das Ronald McDonald Haus in Graz. In dieser speziellen Einrichtung können Eltern von erkrankten Kärntner Kindern, welche im Krankenhaus Graz zur Behandlung untergebracht sind, kostenlos

nächtigen. So ist gewährleistet, dass das Familienleben weitgehend aufrechterhalten wird und die Familie in einer schweren Zeit füreinander da sein kann. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr hat die KKKH Unterstützungsleistungen in der Höhe von EUR 15.000,00 geleistet.

### ***2.5.6 Unterstützung bei Wiedereingliederung Beruf - Schule***

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe unterstützt die Jugendlichen im weiteren Verlauf auch bei der Wiedereinschulung, Jobsuche sowie bei der weiterführenden Ausbildung.

### ***2.5.7 Unterstützung im Todesfall***

Im Todesfalle, des an Krebs erkrankten Kindes, unterstützt die Kärntner Kinder-Krebshilfe die betroffenen Familien sowohl finanziell (Begräbniskostenzuschuss) als auch psychologisch (Trauerseminare).

### 3 Darstellung Spendeneinnahmen/Spendenverwendung

#### Spendeneinnahmen:

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe finanziert sich im Wirtschaftsjahr 2020/2021 durch Spendeneinnahmen in Höhe von € 657.859,20 (Vorjahr: € 642.994,77) und Beiträgen von ordentlichen Mitgliedern in der Höhe von 4.049,00 (Vorjahr: € 3.300,00). Des Weiteren hat die Kärntner Kinderkrebshilfe EUR 49.558,47 aus dem COVID-19 bedingten NPO Unterstützungsfonds der österreichischen Bundesregierung erhalten. Aus Zinserträgen aus Bankguthaben und Dividenden begründete die Kärntner Kinder-Krebshilfe 2020/2021 Einnahmen in der Höhe von € 10.540,11 (Vorjahr: 14.931,24).

#### Spendenverwendung:

Die Kärntner Kinder-Krebshilfe ist ein selbständiger Landesverein innerhalb der Konföderation der Österreichischen Kinder-Krebshilfe.

Die wichtigste Aufgabe der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist die direkte und unbürokratische Unterstützung des an Krebs erkrankten Kindes und seiner Familie. Im Wirtschaftsjahr 2020/2021 wurden Familien mit € 527.358,59 (Vorjahr: € 451.823,30) direkt finanziell unterstützt.

In Zusammenarbeit mit der Steirischen Kinder-Krebshilfe übernahm die Kärntner Kinder-Krebshilfe die Finanzierung einer Ergotherapeutin, welche in der Nachbetreuung der an Krebs erkrankten Kinder eingesetzt wird. Die Auszahlungen dafür betragen im Wirtschaftsjahr 2020/2021 € 30.000,00 (Vorjahr: € 30.000,00). Zusätzlich beteiligte sich der Kärntner Kinderkrebshilfe bei der Finanzierung des Ronald McDonalds Hauses in Graz, welchen betroffenen Familien für Übernachtungen zur Verfügung steht, mit einem Kostenbeitrag von € 15.000,00.

Im Wirtschaftsjahr 2020/2021 entfallen rund € 66.071,05 (Vorjahr: € 53.692,78) auf die Verwaltung der Spenden und Spendenwerbung. In Relation zu den gesamten Einnahmen in der Höhe von € 722.006,78 (Vorjahr: € 661.908,20) betragen diese Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2020/2021 rund 9,61 % der Spendeneinnahmen. Die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen (EUR 69.396,42) im Wirtschaftsjahr

2020/2021 betragen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen rund 10,5 % und liegen deutlich unter der im Prüferleitfaden 2.2. geforderten Grenze von 30 %.

Kärntner Kinder-Krebshilfe  
Ankershofenstraße 10  
9020 Klagenfurt/Untersee  
Tel.: 0463/33 90 90, Fax: DW-4

---

Klagenfurt im Oktober 2021

Der Vorstand

**EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG****VOM 1. 3. 2020 BIS 28. 2. 2021**2020 / 21  
EUR**1. Spendeneinnahmen**

Spenden und Mitgliedsbeiträge	424.215,34	
Erbschaften	237.692,86	661.908,20
	<hr/>	

**2. sonstige Einnahmen**

## a. übrige

Zuschüsse		49.558,47
		<hr/>

**3. Gesamt Einnahmen**

711.466,67

**4. Ausgaben für Familien und LKH**

## a. Aufwand für Familien

Elternunterstützung	470.581,01	
Familienbetreuung	47.039,13	
Weihnachtsfeier	709,37	
Wohnung Bad Kleinkirchheim	5.746,69	
Kabeg Klagenfurt - Diverse Kosten	2.736,40	
Verbrauch Werkzeuge, Erzeugungshilfen	545,99	527.358,59
	<hr/>	

## b. Aufwand LKH

UniKlinikGraz - Forschung		30.000,00
---------------------------	--	-----------

**5. Personalaufwand**

## a. Gehälter

Gehälter	22.860,60	
Nichtleistungsgehälter	8.784,00	31.644,60
	<hr/>	

Übertrag		122.463,48
----------	--	------------



**EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG****VOM 1. 3. 2020 BIS 28. 2. 2021**

	2020 / 21 EUR	
Übertrag		122.463,48
b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	13.037,98	
MV-Beitrag Angestellte	942,82	
DB, LSt Angestellte	2.378,02	16.358,82
c. sonstige Sozialaufwendungen		
Freiwilliger Sozialaufwand		200,00
<b>6. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen		
planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	13.660,09	
planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	3.921,67	
Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	2.756,69	20.338,45
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen		
Gebühren		3.494,04
b. übrige		
Sachversicherungen	564,00	
Kilometergeld - Binder	249,90	
Kilometergeld - Donschacher	232,68	
Kilometergeld - Neubauer	38,64	
Kilometergeld Gabriele Lebitschnig	132,30	
Telefon, Fax	3.323,68	
Porto und sonstige Postgebühren	1.680,09	
Übertrag	6.221,29	82.072,17

**EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG**

VOM 1. 3. 2020 BIS 28. 2. 2021

	2020 / 21 EUR	
Übertrag	6.221,29	82.072,17
Betriebskosten Ankershofenstr. 10	4.313,27	
Strom (Verwaltung, Vertrieb)	479,30	
PKW-Aufwand	2.271,95	
Büroaufwand	2.114,37	
Computerkosten	294,00	
Vereinszeitung	321,72	
Werbeaufwand sonstiger	1.645,28	
Steuerberatung	3.454,02	
Spesen des Geldverkehrs	5.874,82	
Spesen Onlinespenden	371,62	
Sonstiger betrieblicher Aufwand	616,07	
Aufwand Erbschaften	1.695,57	29.673,28
		<hr/>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		52.398,89
		<hr/>
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>		
Zinsen aus Wertpapieren		10.528,20
<b>10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
Zinserträge aus Bankguthaben		14,40
		<hr/>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanz Erfolg)</b>		10.542,60
		<hr/>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>		62.941,49
		<hr/>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
Kapitalertragsteuer		2,49
		<hr/>
<b>14. Jahresüberschuß</b>		62.939,00
		<hr/>
Übertrag		62.939,00

**EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG****VOM 1. 3. 2020 BIS 28. 2. 2021**

	2020 / 21 EUR
Übertrag	62.939,00
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b>62.939,00</b>

**BILANZ ZUM 28. 2. 2021**

AKTIVA	2020/21 (EUR)	2019/20 (EUR)	2020/21 (EUR)	2019/20 (EUR)
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				
<i>I. Sachanlagen</i>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	274.645,25	288.305,34	3.144.707,94	3.072.885,37
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.997,03	15.918,70	62.939,00	71.822,57
<i>II. Finanzanlagen</i>		304.224,04		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.754.184,48	1.754.184,48		
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	49.558,47			
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	1.117.261,71	1.086.299,42		
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>3.207.646,94</b>	<b>3.144.707,94</b>	<b>3.207.646,94</b>	<b>3.144.707,94</b>

Firmenbuch-Nummer :  
Firmenbuch-Gericht :

## ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Abgänge		28. 02. 2021	kumulierte AfA Zuschreibungen EUR	Buchwerte		Afa laufend
	01. 03. 2020 EUR	Zugänge Umbuchungen EUR	EUR	EUR			28. 02. 2021 EUR	29. 02. 2020 EUR	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>									
<i>I. Sachanlagen</i>									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	416.690,96	0,00	0,00	0,00	416.690,96	142.045,71	274.645,25	288.305,34	13.660,09
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.804,01	0,00	0,00	0,00	32.804,01	20.806,98	11.997,03	15.918,70	3.921,67
<i>II. Finanzanlagen</i>									
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.754.184,48	0,00	0,00	0,00	1.754.184,48	0,00	1.754.184,48	1.754.184,48	0,00
<b>S U M M E</b>	<b>2.203.679,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.203.679,45</b>	<b>162.852,69</b>	<b>2.040.826,76</b>	<b>2.058.408,52</b>	<b>17.581,76</b>

## 6 Finanzbericht

	2020/21			
	EUR	EUR		
<b>Mittelherkunft</b>				
I. Spenden				
a) ungewidmete Spenden	657.859,20			
gewidmete Spenden	<u>0,00</u>	657.859,20		
II. Mitgliedsbeiträge		4.049,00		
III. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand		49.558,47		
IV. Sonstige Einnahmen				
a) Vermögensverwaltung		10.540,11		
b) sonstige andere Einnahmen		0,00		
<b>EINNAHMEN GESAMT</b>		<b>722.006,78</b>		
		0,00		
<b>Mittelverwendung</b>				
I. Leistungen für die statuarisch festgesetzten Zwecke				
Aufwand für Familienbetreuung	527.358,59			
Aufwand LKH	30.000,00			
Sonstge Leistungen statuarisch festgesetz. Zwecke	<u>32.312,77</u>	589.671,36	89,5%	
II. Spendenwerbung		3.325,37	0,5%	
III. Verwaltungsaufwand				
Gehälter inkl. Nebenkosten	48.203,42			
Abschreibung	8.135,38			
allgemeine Verwaltung	<u>9.732,25</u>	66.071,05	10,0%	10,5%
IV. Jahresüberschuss		62.939,00		
<b>AUSGABEN GESAMT</b>		<b>722.006,78</b>		
<b>ERGEBNIS</b>		<b>0,00</b>		

## 7 Prüfungsergebnis

Auf Grund des Ergebnisses unserer Prüfung haben wir festgestellt:

Die Buchführung der Kärntner Kinder-Krebshilfe ist im Geschäftsjahr 2020/2021 gewissenhaft, sorgfältig und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geführt worden. Die diesem Bericht beigefügte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung, Vermögensstatus, Anlagespiegel und Selbstdarstellung ist aus den Büchern des Vereines entwickelt worden und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der vereinsinternen Richtlinie und unter Erfüllung des Kriterienkataloges für die Vergabe eines Spendengütesiegels für spendensammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) erstellt worden.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle. Im Verlauf meiner Prüfung habe wir keine wesentlichen Feststellungen getroffen, die zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Anlass geben.

Als Ergebnis unserer Prüfung halten wir fest, dass die Non Profit Organisation „Kärntner Kinder-Krebshilfe“ auf der Basis des Rechnungsjahres 2020/2021 die Voraussetzungen für die Erlangung des Spendengütesiegels erfüllt.

## 8 BESTÄTIGUNG

Wir wurden von der Non Profit Organisation „Kärntner Kinder-Krebshilfe“ beauftragt, die Voraussetzungen für die Erlangung des Österreichischen Spendengütesiegels durch die Non Profit Organisation „Kärntner Kinder-Krebshilfe“ auf Basis des Rechnungsjahres von 01.03.2020 bis 28.02.2021 zu überprüfen. Die Kriterien für Standards für Spenden sammelnde Organisationen in der derzeit gültigen Fassung stellen einen Mindeststandard dar.

Wir haben diese Prüfung unter Einhaltung der in Österreich für solche und ähnliche Prüfungen geltenden Standards vorgenommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung halte wir fest, dass die Non Profit Organisation „Kärntner Kinder-Krebshilfe“ auf der Basis des Rechnungsjahres von 2020/21 die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Spendengütesiegels erfüllt.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden auf Grund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs. 2 in Verbindung mit § 906 Abs. 6 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen begrenzt.

Anlage:

- Aktuelle Statuten: wurden nicht geändert
- Aktuelle Liste des Leitungsorgans siehe Seite 7 Prüfbericht
- ZVR Zahl: 092145371
- Erläuterung gem. Prüferleitfaden 2.2. ist nicht notwendig, da Verwaltungskosten 30 % an den Gesamtausgaben nicht überschreiten

.....  
Ort, Datum

.....  
Aicher & Partner Steuerberater OG

Freiwillige Prüfung der Einnahmen/Ausgabenrechnung + Vermögensübersicht:  
Der Wirtschaftsprüfer Meinhard Aicher, PMBA hat gemäß Prüfungsauftrag (Beilage III) die Einnahmen/Ausgabenrechnung + Vermögensübersicht der Organisation zum Stichtag 28.02.2021 auf Erstellung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung überprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**aicher**  
Steuerberatung



[www.cpa-steuerberater.at](http://www.cpa-steuerberater.at)

**Aicher & Partner Steuerberater OG**  
Schillerplatz 5 | 9300 St. Veit/Glan | Austria  
T: +43 4212/2211 | E: [office@aicher.biz](mailto:office@aicher.biz)

UID: ATU70095023  
WT-Code 806438  
DVR 2109858

Landesgericht Klagenfurt, FN 445414x  
BKS: IBAN: AT421700000122120406, BIC: BFKKAT2K  
KTN-SPK: IBAN: AT252070606700104026, BIC: KSPKAT2K